

Narrative Rechtshermeneutik als methodische Herausforderung des Pentateuch

von

Dominik Markl SJ (Innsbruck)

Dass die Großerzählung der fünf Bücher Moses Passagen mit rechtlichem Charakter enthält, dürfte zu den wenigen Konsensen der Pentateuchforschung zählen.¹ Nun aber ist die pragmatische Differenz zwischen Erzählung und Recht entscheidend: Beanspruchen diese Texte rechtliche Geltung oder nicht? Und wenn ja, in welcher Weise? Diese Frage stellt sich vor allem dann, wenn es darum geht, den Gesamttext zu verstehen.² Hat die Endredaktion des Pentateuch³ – nach allen hypothetisch möglichen Hintergründen seiner Entstehung⁴ – einen Textkomplex geschaffen, der ‚funktioniert‘? Gibt es einen Weg, die teils widersprüchlichen Vorschriften gemeinsam zu verstehen?

In der synchronen Betrachtung der pentateuchischen Rechtstexte sind wir wohl immer „noch bei den ersten Gehversuchen.“⁵ Es lohnt sich daher, die pragmatische Funktion von Erzählung und Recht im allgemeinen (1) und das Verhältnis beider innerhalb des Pentateuch im besonderen (2) zu bedenken. Dabei gelangen wir zum Er-

- 1 E. Zenger (Hg.), Einleitung in das Alte Testament, KStTh 1,1, Stuttgart ⁵2004, 72; die Thematik des biblischen Rechts findet anhaltende Beachtung: A. Welch, A Biblical Law Bibliography, TST 51, Lewiston 1990; ders., A Biblical Law Bibliography – 1997 Supplement, ZAR 3, 1997, 207-243. – Methodische Zugänge im angelsächsischen Raum systematisiert B.S. Jackson, The Ceremonial and the Judicial: Biblical Law as Sign and Symbol, in: J.W. Rogerson (Hg.), The Pentateuch, BiSe 39, Sheffield 1996, 103-127 [= JSOT 30, 1984, 25-50], bes. 112-123.
- 2 G. Fischer, Zur Lage der Pentateuchforschung, ZAW 115, 2003, 608-616, hier 615, rechnet die „Kompositionstechnik sowie –absicht des ganzen Werkes“ zu den noch offenen Problemen. Prägnant präsentiert die Fragestellung N. Lohfink, Prolegomena zu einer Rechtshermeneutik des Pentateuch, in: G. Braulik (Hg.), Das Deuteronomium, ÖBS 23, Frankfurt a. M. 2003, 11-55, bes. 11.
- 3 Diese ist Anfang des 4. Jh.s anzunehmen: F. Crüsemann, Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes. München 1992, 381-393.
- 4 Für einen forschungsgeschichtlichen Überblick vgl. C. Houtman, Der Pentateuch. Die Geschichte seiner Erforschung neben einer Auswertung. Kampen 1994; A. Rofé, Introduction to the Composition of the Pentateuch, BiSe 58, Sheffield 1999.
- 5 N. Lohfink, Das deuteronomische Gesetz in seiner Endgestalt – Entwurf einer Gesellschaft ohne marginale Gruppen, in: ders., Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur III, SBAB 20, Stuttgart 1995, 205-218 [= BN 51, 1990, 25-40] 105.

ZAR 11 (2005)

gebnis, dass eine Bewertung der Rechtstexte unter der hermeneutischen Vorgabe ihrer erzählerischen Einbettung entscheidende Fragerichtungen für ein synchrones Gesamtverständnis dieses Textkomplexes eröffnet (3).

1. Pragmatik von Erzählung und Recht

Erzählung und Recht erscheinen heute meist wie Gattungen verschiedener Welten: Erzählungen begegnen häufig in der Funktion bunter, freier Unterhaltung und Amusement. Recht dagegen erinnert an die unerbittliche Verbindlichkeit sozialer Realität, als graue Beamtensprache mit Zwangsgewalt. Doch beide sind Textsorten mit pragmatischem Anspruch. Die folgende Tabelle versucht, die Unterschiede dieser ‚Sprachspiele‘ mit Minimalkriterien von Erzähl- und Rechtstheorie gegenüberzustellen:⁶

	<i>Erzähltexte</i>	<i>Rechtstexte</i>
<i>Verfasser</i>	Autor, Erzähler, implizit, teils anonym	autorisierte Institution, normsetzende Autorität
<i>Adressat</i>	häufig offene Adressaten- schaft: implizite Adressaten	muss bestimmbar sein: die an das Recht gebundene Per- sonengruppe (meist ein Volk) bzw. Person
<i>Texttyp</i>	deskriptiv: Bericht imaginerter oder geschehener Ereignisse	präskriptiv: – Handlungsanweisung – häufig Anwendbarkeit auf meh- rere Fälle

6 Zur Erzähltheorie vgl. C. Kahrmann (u. a.), *Erzähltextanalyse. Eine Einführung mit Studien- und Übungstexten*. Königstein 1991, bes. 135. Für rechtstheoretische Grundlagen s. N. Brieskorn, *Rechtsphilosophie*, GKP 14, Stuttgart 1990, 33: „Als Recht wird eine Sollensordnung des sozialen Lebens bezeichnet ..., deren Setzung und Inhalt von einem angebbaren Menschenkreis als verbindlich angesehen und deren Durchsetzung letztlich von einem organisierten Verfahren und von bestimmten Institutionen besorgt wird.“ Dies gilt schon für die Antike: E. Otto, *Recht und Ethos in der ost- und westmediterranen Antike. Entwurf eines Gesamtbildes*, in: M. Witte (Hg.), *Gott und Mensch im Dialog*. FS O. Kaiser, BZAW 345/1, Berlin 2004, 91-109, hier 104: „Des Rechts bedarf jede antike Gesellschaft zur Stärkung ihres Zusammenhalts durch Gewalt minimierende Konfliktregelung und durch sanktionsbewährte Normensicherung.“

	<i>Erzähltexte</i>	<i>Rechtstexte</i>
<i>soziologische Funktion</i>	– Legitimierung oder Infragestellung sozialer Realität ⁷	– Steuerung sozialer Prozesse ⁸ – Prävention und Lösung von Konflikten ⁹
<i>Pragmatik</i>	– Wertvermittlung – meist freies Angebot – indirekt über Identifikation ¹⁰ und stark interpretationsabhängig – nur teilweise institutionell getragen ¹¹	– direkter Geltungsanspruch für gebundene Adressaten mit – teilweiser Androhung von Sanktionen – Interpretation und Implementation/Exekution durch Institutionen, teils mit Zwangsgewalt

Gemeinsam ist Erzählung und Recht, dass sie das Handeln der angesprochenen Adressaten – und damit die soziale Realität – zu beeinflussen suchen. Die Form, wie dies geschieht, ist sehr verschieden:

– Autoren von *Erzählungen* bieten ihren Adressaten durch den Bericht vergangener oder imaginierten Ereignisse eine Deutung ihrer Realität oder einen Gegenentwurf zu ihr. In freier Weise sind Hörer oder Leser dazu eingeladen, sich emotional bewegen und das Schicksal der erzählten Figuren auf sich wirken zu lassen,¹² um deren Handeln sich zum Vorbild zu nehmen, oder gerade nicht. Freilich tragen die meisten Erzählungen mehr oder weniger deutliche Hinweise auf ihr ‚moralisches‘ Anliegen („die Moral

7 Auf dem Hintergrund von Rath bespricht die häufig legitimierenden Funktion von Erzählungen C. Hardmeier, *Textwelten der Bibel entdecken. Grundlagen und Verfahren einer textpragmatischen Literaturwissenschaft der Bibel*, Textpragmatische Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte der Hebräischen Bibel 1/2, Gütersloh 2004; zur politischen Komponente von Literatur i.a. s. A. Dörner – L. Vogt, *Literatursoziologie. Literatur, Gesellschaft, Politische Kultur*, wv studium 170, Opladen 1994, bes. 168-179.

8 S. Strömholm, *Allgemeine Rechtslehre*, UTB 619, Göttingen 1976, 133-158.

9 E. Kausch, *Die gesellschaftlichen Funktionen des Rechts*, in: D. Grimm (Hg.), *Einführung in das Recht*, UTB 1362, Heidelberg 1985, 1-39, bes. 20-35; – R. Zippelius, *Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie*, SRJS 111, München ²1991, v.a. 50-60.

10 Besonders in literarischen Erzählungen werden daher gezielt Identifikationspotentiale aufgebaut: Hardmeier, *Textwelten* 1/2, 110f.

11 Diesen Aspekt betonen Dörner – Vogt, *Literatursoziologie* 146 und 182-185.

12 Analog sieht schon Aristoteles die Wirkung des Dramas: Es rufe „Jammer“ (gr. *éleos*) und ‚Schauer‘ (gr. *phóbos*) hervor und bewirke dadurch eine ‚Reinigung‘ (gr. *kátharsis*): K. Töchterle, *Literaturtheorie von der griechischen Antike bis zur Romantik*, in: M. Sendl (Hg.), *Einführung in die Literaturtheorie*, UTB 2527, Wien 2004, 35-65, hier 38.

von der Geschichte' ..."),¹³ doch bleibt es dem Adressaten überlassen, wie er das erzählte Geschehen für sein eigenes Leben relevant machen möchte.

– Nicht so im *Recht*: Autoritative Instanzen erlassen zur Steuerung wichtiger sozialer Prozesse sowie zur Vermeidung und Lösung von Konflikten präskriptive Regelungen, teils auch mit der Androhung von Sanktionen. Deren Adressaten müssen klar identifizierbar sein; Zuwiderhandeln kann institutionell festgestellt und bestraft werden.

2. Zum Verhältnis von Erzählung und Recht im Pentateuch

In den fünf Büchern Moses nun treffen nach allgemeiner Auffassung beide Sprachspiele zusammen. Der Pentateucherzähler berichtet die Geschehnisse von der Schöpfung bis zum Tod des Mose an den Grenzen des verheißenen Landes. In die Erzählung sind Rechtstexte eingelagert. Doch bevor wir uns an Fragen der Deutung dieser merkwürdigen Kombination wagen können, stellt sich das noch grundlegendere Problem, nach welchen *Kriterien* eine Passage überhaupt als *Rechtstext* zu gelten habe:¹⁴

– „Bundesbuch“ (Ex 20,22-23,33), „Heiligkeitgesetz“ (Lev 17-26) und „deuteronomisches Gesetz“ (Dtn 12-26) werden gewöhnlich als „Rechtskorpora“ bezeichnet,¹⁵ wobei meist die *literarkritische Annahme ihrer (zumindest teilweisen) selbständigen Existenz* vor ihrer Integration in den Erzählzusammenhang im Hintergrund steht.¹⁶

13 Zu Labovs „evaluation“ vgl. M. Martinez – M. Scheffel, Einführung in die Erzähltheorie. München 2000, 147; Hardmeier, Textwelten 1/2, 194f.

14 Dabei lassen wir drei Bereiche im Themenkreis Pentateuch und Recht unberücksichtigt:

1) Erzählungen von rechtlich relevanten Vorgängen (wozu die gesamte Bundesthematik zählen würde), sowie rechtliche Redeformen, die sich in den Erzählungen widerspiegeln: Vgl. dazu bes. H.J. Boecker, Redeformen des Rechtslebens im Alten Testament, WMANT 14, Neukirchen-Vluyn 21970, und P. Bovati, Ristabilire la giustizia. Procedure, vocabolario, orientamenti, AnBib 110, Rom 21997.

2) Ungeschriebenes Recht, das im Hintergrund von Erzählungen stehen könnte: D. Daube, Studies in Biblical Law. New York 1969.

3) Eindeutige Erzählpassagen, die als Recht rezipiert wurden (z.B. die Ätiologie in Gen 32,33).

15 Zenger, Einleitung 72; „Rechtsbücher“ bei Crüsemann, Tora 13-17; „Rechtssammlungen“ in H.J. Boecker, Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient, NSIB 10, Neukirchen-Vluyn 21984, bes. 116 und 154.

16 L. Schwienhorst-Schönberger, Das Bundesbuch (Ex 20,22-23,33). Studien zu seiner Entstehung und Theologie, BZAW 188, Berlin 1990, 415, hält Ex 21,12-22,16 für ein „kasuistisches Rechtsbuch“, das im Kontext von Rechtsprechung und Gelehrsamkeit entstanden und überliefert worden ist.“ Nach K. Grünwaldt, Das Heiligkeitgesetz in Leviticus 17-26. Ursprüngliche Gestalt, Tradition und Theologie, BZAW 271, Berlin 1999, 381, ist das Heiligkeitgesetz „ein Rechtsbuch und soll der Rechtssprechung im nachexilischen Juda dienen“, bevor es „fast unverändert Eingang in den Pentateuch gefunden hat“ (ebd. 396). E. Otto, Das Deuteronomium. Politische Theologie und Rechtsreform in Juda und Assyrien, BZAW 284, Berlin 1999, beschreibt die „dtn-vordtr Redaktion“ (90) von Dtn 12-26*. Nach ihm sei „die Redaktion des Bundesbuches ... in das 7. Jh. v.

Analoges gilt für Dekalog (Ex 20,2-17 // Dtn 5,6-21) und ‚Privilegrecht‘ (Ex 34,10-26).¹⁷ Angenommen, einer oder mehrere dieser Textbereiche hätte nie außerhalb der Erzählung bestanden¹⁸ – könnte man dann von diesen überhaupt noch als Rechtstexte sprechen?

– Forschungsgeschichtlich ebenso traditionsreich ist der Versuch, Rechtstexte nach *formalen Kriterien* zu definieren: ‚Apodiktisch‘ und ‚kasuistisch‘ formulierte Rechtssätze seien der Grundbestand von – wiederum meist als ursprünglich selbständig gedachten – Sammlungen israelitischen Rechts.¹⁹ Gegen eine Beschränkung auf formale Aspekte erheben sich aber Bedenken aus zwei Richtungen: Erstens folgt die Normativität eines Textes generell „nicht aus Besonderheiten der Sprachgestalt“, sondern

Chr. zu datieren und wohl nur wenige Jahrzehnte älter als das in josjanischer Zeit abgefaßte dtn Reformprogramm“ (ebd. 359). Zum Versuch der historischen Rekonstruktion vgl. K. Koch, Art. „Gesetz I. Altes Testament“, TRE 13, 1984, 40-52; E. Otto, Gesetzesfortschreibung und Pentateuchredaktion, ZAW 107, 1995, 373-392.

- 17 Von den diesbezüglichen Beiträgen sei nur genannt: F.-L. Hossfeld, Der Dekalog. Seine späten Fassungen, die originale Komposition und seine Vorstufen, OBO 45, Freiburg 1982, 283: „Ein früh-dtr Autor“ gestalte „den Dekalog-Grundtext“ und stelle ihn „vor das paränetisch eingeleitete Gesetz“. – Gemäß J. Halbe, Das Privilegrecht Jahwes. Ex 34,10-26. Gestalt und Wesen, Herkunft und Wirken in vordeuteronomischer Zeit, FRLANT 114, Göttingen 1975, 255, sei „der Grundtext der Bundesworte ... im Hauptbestand (v. 11b/12-26*) ein privilegrechtliches Korpus, das nach den Mitteln seiner Gestaltung für mündlichen Vortrag schriftlich verfaßt worden sein dürfte.“ Crüsemann, Tora 151, datiert das „Privilegrecht“ in das 9. Jh.
- 18 Das Bundesbuch beispielsweise müsse nach C. Houtman, Das Bundesbuch. Ein Kommentar, DMOA 24, Leiden 1997, 26, „auf jeden Fall jünger als das Deuteronomium sein“ und habe „in seiner gegenwärtigen Gestalt nie als Gesetzbuch außerhalb seines literarischen Kontextes bestanden.“ – E. Blum, Das sog. „Privilegrecht“ in Exodus 34,11-26: Ein Fixpunkt der Komposition des Exodusbuches? In: M. Vervenne (Hg.), Studies in the Book of Exodus. Redaction – Reception – Interpretation, BETL 126, Leuven 1996, 347-366, hier 366, sieht das „sog. Privilegrecht“ „nicht ‚ganz am Anfang‘, sondern beinahe ganz am Ende der biblischen Torüberlieferung.“ Damit solle „die Essenz des Gotteswillens für das sich neu im Land um den Zweiten Tempel etablierende Gottesvolk bekräftigt werden.“ – E. Gerstenberger, Das 3. Buch Mose. Leviticus, ATD 6, Göttingen 1993, 16, betont: „Es gibt keinerlei direkte Hinweise auf ein ehemals selbständiges ‚Heiligkeitsgesetz‘.“
- 19 Vgl. als einschlägige Untersuchungen: A. Alt, Die Ursprünge des israelitischen Rechts, BVS GW. PH 86, Leipzig 1934; E. Gerstenberger, Wesen und Herkunft des „apodiktischen Rechts“, WMANT 20, Neukirchen-Vluyn 1965; G. Liedke, Gestalt und Bezeichnung alttestamentlicher Rechtssätze. Eine formgeschichtlich-terminologische Studie, WMANT 39, Neukirchen-Vluyn 1971; V. Wagner, Rechtssätze in gebundener Sprache und Rechtssatzreihen im israelitischen Recht. Ein Beitrag zur Gattungsforschung, BZAW 127, Berlin 1972. – Acht verschiedene Rechtssatzformen unterscheidet A. Ruwe, „Heiligkeitsgesetz“ und „Priesterschrift“. Literaturgeschichtliche und rechtssystematische Untersuchungen zu Leviticus 17,1-26,2, FAT 26, Tübingen 1999, hier 68-71.

„vielmehr aus außersprachlichen Gegebenheiten staatlich-gesellschaftlicher Art.“²⁰ Zweitens zeigt z.B. die kultrechtliche Standardwendung חקת עולם „ewige Satzung“,²¹ dass auch Anweisungen, die keiner typischen Rechtsatzform angehören, rechtliche Qualität besitzen können.

– Damit ist schon ein weiteres *textinternes Kriterium* für die Bestimmung von Rechtstexten angesprochen, nämlich die atl. *Rechtsterminologie*, durch welche Regelungen im Text selbst als משפטים „Rechtsprüche“, חקים „Satzungen“ o.ä. bezeichnet sind.²² Aber auch dieses wirft Probleme auf. Über den Kern des Bundesbuches (Ex 21,1-23,12)²³ und das dtn Gesetz (Dtn 5-26)²⁴ hinaus ist mit rechtlichen Termini auch auf solche Passagen verwiesen, die gewöhnlich eher nicht als Rechtstexte angesehen werden.²⁵ Dagegen trägt der Dekalog die Überschrift דבריים „Worte“ (Ex 20,1), was semantisch nicht als spezifischer Rechtsterminus gelten kann.²⁶

– Schließlich werden *inhaltliche Kriterien*²⁷ für die Abgrenzung von Rechtstexten herangezogen, etwa im Unterschied zu ethischen Sätzen: „Sätze des Ethos sollen von denen des Rechts darin abgegrenzt sein, daß in den Sätzen des Ethos das Handeln normiert werden soll, ohne Sanktionen anzudrohen.“²⁸ Insofern aufs Ganze gesehen im

20 F. Müller – R. Christensen, *Juristische Methodik I. Grundlagen Öffentliches Recht*. Berlin ⁹2004, 167.

21 Ex 12,14.17; 27,21; 28,43; Lev 3,17; 7,36; 10,9; 16,31; 17,7; 23,14.21.31.41; 24,3; Num 15,15; 18,23.

22 B.G. Boschi, *Torah e corpi legislativi nell'Antico Testamento*, in: I. Cardellini – E. Manicardi (Hg.), *Torah e kerygma: dinamiche della tradizione nella Bibbia*. XXXVII Settimana Biblica nazionale (Roma, 9-13 Settembre 2002), RStB, Bologna 2004, (9-23) bes. 15-17; wesentlich differenzierter G. Braulik, *Die Ausdrücke für „Gesetz“ im Buch Deuteronomium*, in: ders., *Studien zur Theologie des Deuteronomiums*, SBAB 2, Stuttgart 1988, 11-38 [= Bib. 51, 1970, 39-66].

23 Die Überschrift Ex 21,1 bezieht sich mit ואלה המשפטים „und dies sind die Rechtsvorschriften“ auf das Folgende; der „Hinweis auf ergangene Rede“ in 23,13 beschließt diesen Abschnitt: Schwienhorst-Schönberger, *Bundesbuch* 23.

24 Nach Braulik, *Ausdrücke* 38, erweist „sich die Paränese Dtn 5-11 nicht als Einleitung zu den Einzelgesetzen Dtn 1-26, sondern als erster Hauptteil des als einheitliche Größe konzipierten dtn ‚Gesetzes‘ (5-26).“ Zur Funktion von 12,1 s. N. Lohfink, *Die ḥuqqim ūmišpātīm im Buch Deuteronomium und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1*, in: ders. (Hg.), *Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur II*, SBAB 12, Stuttgart 1991, 229-256 [= Bib. 70, 1989, 1-30].

25 So das eben genannte חקת עולם „ewige Satzung“ z.B. auch in den Heiligtumsbestimmungen (Ex 27,21; 28,43). – Besondere Bedeutung kommt unter dieser Rücksicht neben der Überschrift Dtn 5,44f den summarischen Schlussnotizen zu, welche wohl generell der Erzählstimme zuzuschreiben sind: Lev 7,35-38; 11,46f; 13,59; 14,33.54-57; 15,32f; 26,46; 27,34; Num 5,29-31; 27,11d-e; 30,17; 34,29.

26 Nur der Kontext lässt an bestimmten Stellen die Bedeutung „Gesetz“ zu: Braulik, *Ausdrücke* 17.

27 Klassisch wäre dazu die Einteilung des „Alten Gesetzes“ bei Thomas von Aquin (STh I-II 99,2-4) in *praecepta moralia*, *caeremonialia*, und *judicialia*, zu nennen; vgl. Thomas von Aquin, *Das Gesetz*. I-II 90-105, DThA 13, Heidelberg 1977, hier 173-183.

28 E. Otto, *Theologische Ethik des Alten Testaments*, KTW 3,2, Stuttgart 1994, 83.

Pentateuch relativ wenige Bestimmungen unmittelbare Strafandrohung beinhalten, würde diese Unterscheidung den Bestand der Rechtstexte als eher schmal erscheinen lassen. Auch dem Dekalog wurde unter dieser Rücksicht rechtlicher Charakter abgesprochen.²⁹

Dieser grobe Überblick sollte zunächst nur deutlich machen, dass mit verschiedenen Konzepten von „Recht“ im Pentateuch gesprochen wird und dass in der einschlägigen Fachliteratur selten grundlegende, mit diesem Begriff verbundene Fragen hinreichend expliziert werden. Die facettenreiche Gestalt der fünf Bücher Mose, die von feinsinniger, vor allem emotional ansprechender und auf theologisch-ethische Werte hinzielender Erzählung (z.B. die „Josefsgeschichte“³⁰) bis zu Vorschriften mit hohem Grad der Verbindlichkeit (z.B. der Dekalog) reicht, ist wohl am besten mit dem ebenso schildernden Konzept ‚Tora‘ umschrieben.³¹

Einen streng eingegrenzten Rechtsbegriff scheint der Pentateuch selbst nicht bereitzustellen. Soll ein solcher umrissen werden, müssen wir eher von Grundelementen moderner Rechtstheorie ausgehen (s. oben 1). Für sie stellt die faktisch-soziologische Geltung ein entscheidendes Kriterium dar.³² Die historische Frage aber, ob Regelungen vor ihrer Integration in den Erzählzusammenhang des Pentateuch Geltung besessen haben, ist heute nicht mehr direkt beantwortbar. Aus einer synchronen Perspektive scheint daher angemessener, generell jene Passagen als Rechtstexte zu bezeichnen, die *innerhalb der erzählten Welt* des Pentateuch rechtlich verbindliche Geltung für das Volk Israel beanspruchen.

Demnach wären in den fünf Büchern Moses als Rechtstexte jene Reden anzusprechen, in denen die rechtsgebende Autorität, nämlich JHWH bzw. sein autorisierter Vermittler Mose (z.B. Ex 19,9), auf Dauer relevante Handlungsanweisungen zur Steuerung sozialer Prozesse und zur Prävention sowie Lösung von Konflikten des Volkes Israel erlässt. Die Generalprävention und institutionalisierte ‚Zwangsgewalt‘ ist hier identisch mit dem Gesetzgeber JHWH, der ja an entscheidenden Stellen zusagt, die

29 C. Westermann, *Theologie des Alten Testaments in Grundzügen*, GAT 6, Göttingen 1985, 156; vgl. dagegen aber N. Lohfink, *Kennt das Alte Testament einen Unterschied von „Gebot“ und „Gesetz“?* Zur bibeltheologischen Einstufung des Dekalogs, in: ders., *Studien zur biblischen Theologie*, SBAB 16, Stuttgart 1993, 206-238 [= JBTh 4, 1989, 63-89].

30 G. Fischer, *Juda und Josef – Wege der Versöhnung*, in: ders. – K. Backhaus, *Sühne und Versöhnung. Perspektiven des Alten und Neuen Testaments*, NEB.Themen 7, Würzburg 2000, 31-37.

31 Crüsemann, *Tora 17*: „Inhaltlich weist die Tora eine erstaunliche Breite auf. Sie umfaßt rechtliche, moralische, kultische, religiöse, theologische, historische Sätze ... Man wird keine Aspekte, Dimensionen oder Bereiche des damaligen Lebens nennen können, die in der Tora nicht begegnen.“ Zu den Bedeutungsebenen des Begriffs s. ders., *Der Pentateuch als Tora. Prolegomena zur Interpretation seiner Endgestalt*, EvTh 49, 1989, 250-267, bes. 252-254.

32 R. Alexy, *Begriff und Geltung des Rechts*. Freiburg i. Br. 1992, bes. 201.

Missachtung seiner Gebote zu sanktionieren (Ex 20,5; 34,7; Dtn 5,9).³³ Formale Kriterien und Rechtsterminologie mit Textreferenz (s. oben) können zur feineren Unterscheidung herangezogen werden.

Konkret sind nach dieser Auffassung in groben Zügen folgende Passagen als ‚Rechtstexte‘ anzunehmen, ohne dass eine Einzelbegründung hier möglich ist.³⁴

- Ex 12,1-27; 13,1f.3-16; 20,1-17; 20,22-23,33; 25-31; 34,6f.10-27; 35,1-3;³⁵
- Lev 1-7; 10,9-11.12-15; 11-27;³⁶
- Num 1,1-16.48-53; 2,2-31; 3,6-15.40f.45-48; 4,1-33; 5,1-3.5-31; 6,1-27; 8,1f.5-19.23-26; 9,1-3.9-14; 10,1-10; 15,1-31.35.37-41; 18-19; 26,2.52-56; 27,6-11.18-21; 28-29; 30,2-17; 33,50-56; 34,2-12.16-29; 35; 36,5-9;
- Dtn 5-26.

Freilich ergeben sich auch bei einem solchen Abgrenzungsversuch Probleme: In einigen Fällen ist nicht leicht zu entscheiden, ob die Gottesgebote bloß eine einmalige Handlungsanweisung darstellen, oder ob sie auf Dauer gesellschaftsformende Relevanz besitzen;³⁷ immer wieder sind die konkret auf die Erzählsituation bezogenen Anweisungen mit jenen verflochten, die über sie hinaus gelten.³⁸ Oft verweisen Begründungen und Vorausblicke in die Vergangenheit oder Zukunft der erzählten Welt.³⁹

33 Freilich jeweils mit wesentlich höher gewichteter positiver Motivation zu ihrer Befolgung (Ex 20,6; 34,6f; Dtn 5,10); zu 34,6f R. Scoralick, Gottes Güte und Gottes Zorn. Die Gottesprädikationen in Ex 34,6f und ihre intertextuellen Beziehungen zum Zwölfprophetenbuch, HBS 33, Freiburg i. Br. 2002, bes. 128. – JHWHs Sicherung des Rechts schließt auch nicht aus, dass zusätzlich Strafvollzug durch Menschen gefordert wird.

34 Redeeinleitungen, die häufig strukturierende Funktion haben, und die oben (Anm. 25) angesprochenen summarischen Notizen sind hier eingeschlossen, obwohl sie streng genommen zum Erzählrahmen gehören.

35 Ex 35,5-19; 40,2-15 beinhalten nur Anweisungen, die für den einmaligen Bau und die Aufrichtung des Begegnungszeltes gelten; die Bestimmung der dauernden Gültigkeit des aaronidischen Priestertums in 40,15 nimmt 29,9 auf.

36 Hier sind über die Redeeinleitungen und Summarien hinaus noch die Erzähleinschübe Lev 16,1.34b; 21,24; 23,44; 24,10-12.23 auszunehmen.

37 JHWHs Anweisung zur Musterung des Volkes in Num 1,1-16 klingt wie eine einmalige Aufforderung; die Aussonderung der Leviten in v48-53 aber macht deutlich, dass damit auch eine bleibende Rolle verbunden ist. – Zwischen einmaligen und dauerhaften Anweisungen unterscheidet die erzählerische Einbettung nicht immer: s. die weitgehend parallelen Einleitungen in Ex 35,1.4, wo Mose in 35,2f das Sabbatgebot für bleibende Gültigkeit wiederholt und konkretisiert, während er in 35,5-19 die einmaligen Anweisungen zum Bau des Heiligtums vermittelt. Illustrativ vergleicht auch H.P. Nasuti, Identity, Identification, and Imitation: The Narrative Hermeneutics of Biblical Law, JLR 4, 1986, 9-23, hier 10f, unter dieser Rücksicht Ex 11,1 mit 12,1f.

38 Z.B. in Moses Vermittlung des Pessach in Ex 12,21-26: V21-23 gibt Anweisungen für die (paradigmatische) Erstfeier, v24-28 solche, die erst im Land einzulösen sind.

39 Prominent beziehen sich die beiden Begründungen des Sabbatgebots in Ex 20,11; Dtn 5,15 auf Schöpfung und Exodus zurück. Sublimar lässt die im Pentateuch singuläre Verbindung שמע +

Diese Vermischungen gehören zu den Charakteristika *aller* Rechtstexte der Endgestalt des Pentateuch. Ob es dennoch solche Regelungen gibt, die erhöhte, bleibend gültige Relevanz besitzen, kann vor allem eine differenzierte Bewertung der Erzählkontexte ergeben (s. unten 3).

Unbedingt bleibt für eine synchrone Sicht festzuhalten: Innerhalb der erzählten Welt des Pentateuch sind alle *Rechtstexte Teil der Erzählung*, nämlich als Reden der rechtsgebenden Autorität. *Die Erzählung ist den Rechtstexten hermeneutisch und pragmatisch übergeordnet.*⁴⁰ Sie hat daher eine entscheidende Rolle für deren Verständnis, was es im Folgenden zu beleuchten gilt.

3. Narrative Rechtshermeneutik als methodische Herausforderung

Die hermeneutische Vorrangstellung der Erzählung gegenüber den in sie eingelagerten Rechtstexten fordert dazu heraus, ihre Funktionen zu deuten.⁴¹ Dabei eröffnen sich meines Erachtens drei hauptsächliche Fragerichtungen:

– Erstens: *Wie ist nach der Pentateucherzählung die rechtliche Konstitution Israels zu verstehen?* Vieles deutet darauf hin, dass dafür die Sinaiperikope (mit ihrer Aktualisierung im Dtn, bes. Kap. 5)⁴² eine entscheidende Rolle spielt.⁴³ Mehrfach wurde die

צַעֲקָה ‚Geschrei hören‘ in Ex 3,7; 22,22 erkennen, dass JHWHs Aufmerksamkeit für Fremde, Witwen und Waisen im Bundesbuch jene spiegelt, aufgrund derer er die Adressaten aus ihrer Unterdrückung befreit hat. Der Vorausblick am Ende des Bundesbuches Ex 23,20-33 reicht bis in die – erst ‚nach‘ dem Pentateuch erzählte – Zeit der Landnahme, enthält aber auch die bedeutende Bestimmung des Bundesverbotes mit Fremdgöttern (23,32).

40 Nasuti, Identity 11: „The narrative situates the law and gives it the context from which it receives its significance.“ Diese Vorrangstellung gilt trotz der von ihm (neben einer Reihe weiterer lohnender Aspekte) treffend herausgearbeiteten, rückwirkenden hermeneutischen Funktion der Rechtstexte für die Erzählung: „The legal material ... forces the reader to stop and consider who he or she is and what he or she does. It specifies who such a reader must be if he or she wants to read the text correctly“ (ebd. 23).

41 Unter „Rechtshermeneutik“ ist hier selbstverständlich nicht jene Technik der Fortschreibung von Rechtstexten verstanden, wie sie E. Otto, *Rechtshermeneutik in der Hebräischen Bibel. Die innerbiblischen Ursprünge halachischer Bibelauslegung*, ZAR 5, 1999, 75-98, oder B.M. Levinson, *Deuteronomy and the Hermeneutics of Legal Innovation*. Oxford 1997, annehmen; vielmehr ist jener methodische Zugang gemeint, der bei Lohfink, *Prolegomena*, vorausgesetzt ist.

42 Zur Stellung des Dtn vgl. neben Lohfink, *Prolegomena*, bes. J. Vermeulen, *Un programme pour la restauration d’Israël. Quelques aspects de la loi dans le Deutéronome*, in: C. Focant (Hg.), *La loi dans l’un et l’autre testament*, LeDiv 168, Paris 1997, 45-80; zu Dtn 5: N. Lohfink, *Reading Deuteronomy 5 as Narrative*, in: B.A. Strawn – N.R. Bowen (Hg.), *A God So Near. Essays in Old Testament Theology*. FS P.D. Miller. Winona Lake 2003, 261-281.

43 Wegweisend sind J.P. Sonnet, *Le Sinaï dans l’événement de sa lecture. La dimension pragmatique d’Ex 19-24*, NRT 111, 1989, 321-344; E. Blum, *Studien zur Komposition des Pentateuch*, BZAW 189, Berlin 1990, hier 45-72.

‚entpolitisiertende‘ Bedeutung der ‚theokratischen‘ Verfassung Israels durch Gottes Gesetze am ‚utopischen Ort‘ Sinai betont.⁴⁴ Alle theologischen Texte der pentateuchischen Erzählungen spielen damit eine Rolle für das Verständnis Gottes als rechtsgebender Autorität.⁴⁵ Wenn Ex 19,6 mit „Königtum von Priestern und ein heiliges Volk“ eine ‚Staatsform‘ für Israel anspricht, so steht dies nicht in zufälliger Beziehung zum Anliegen des ‚Heiligkeitgesetzes‘, sondern es ist gleichsam „die Überschrift über alles weitere Recht Israels“.⁴⁶ Wie wirken dabei die Konzepte von ‚Bund‘ und ‚Dekalog‘ für die Verfassung Israels zusammen? Ist der Dekalog „Grundgesetz“ für Israel oder nicht?⁴⁷

– Zweitens: *Welche Funktionen erfüllt die Erzählung für die Rechtstexte der erzählten Welt?* Vielfach gibt sie Hinweise für deren *Geltung*⁴⁸ und *Begründung*⁴⁹. Narrative

44 E. Otto, Art. „Recht/Rechtstheologie/Rechtsphilosophie I. Recht/Rechtswesen im Alten Orient und im Alten Testament“, TRE 28, 1997, 197-209, hier 203: „Nicht der König ist Quelle der im Alten Testament enthaltenen Rechtssätze, sondern JHWH. Wird dadurch das Recht der politischen Funktionalisierung entzogen, so wird dies durch die Lokalisierung der Offenbarung des Gesetzes am Gottesberg in der Wüste unterstrichen.“ Vgl. Crüsemann, Tora, 39; E. Zenger, Wie und wozu die Tora an den Sinai kam: Literarische und theologische Beobachtungen zu Exodus 19-34 In: M. Vervenne (Hg.), Studies in the Book of Exodus. Redaction – Reception – Interpretation, BETL 126, Leuven 1996, 265-288, bes. 288.

45 T.E. Fretheim, Law in the Service of Life. A Dynamic Understanding of Law in Deuteronomy, in: B.A. Strawn – N. R. Bowen, A God so Near. Essays on Old Testament Theology. FS Miller. Winona Lake 2003, 183-200, hier 192-195, systematisiert einige Aspekte dazu; an einem zentralen Beispiel bedenkt dies D. Patrick, The First Commandment in the Structure of the Pentateuch, VT 45, 1995, 107-118. – Den Pentateuchnarrativ sieht schon Philon von Alexandrien mit Rekurs auf Platons Nomoi als Einleitung zu den Gesetzen; vgl. dazu bes. G. Ries, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums, MBPF 76, München 1983, 75.

46 F. Crüsemann, Der Exodus als Heiligung. Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Heiligkeitgesetzes, in: E. Blum – C. Macholz – E.W. Stegemann (Hg.), Die Hebräische Bibel und ihre Nachgeschichte. FS R. Rendtorff. Neukirchen-Vluyn 1990, 117-129, hier 129.

47 Zu Vertretern der Auffassung des Dekalogs als ‚Grundgesetz‘ vgl. M. Konkel, Was hörte Israel am Sinai? Methodische Anmerkungen zur Kontextanalyse des Dekalogs, in: C. Frevel u.a. (Hg.), Die Zehn Worte. Der Dekalog als Testfall der Pentateuchkritik, QD 212, Freiburg i. Br. 2005, 11-42, hier 37 (– während er selbst Skepsis andeutet); weiters: O. Kaiser, Das Deuteronomium und Platons Nomoi. Einladung zum Vergleich, in: R.G. Kratz – H. Spieckermann (Hg.), Liebe und Gebot. Studien zum Deuteronomium. FS L. Perlitt. Göttingen 2000, 60-79, bes. 75-79; zu dessen besonderer Stellung auch P.D. Miller, The Place of the Decalogue in the Old Testament Law, Interp. 43, 1989, 229-242; M. Weinfeld, The Uniqueness of the Decalogue and Its Place in Jewish Tradition, in: G. Levi (Hg.), The Ten Commandments in History and Tradition. Jerusalem 1990, 1-44.

48 N. Lohfink, Dtn 12,1 und Gen 15,18: Das dem Samen Abrahams geschenkte Land als der Geltungsbereich der deuteronomischen Gesetze, in: ders. (Hg.), Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur II, SBAB 12, Stuttgart 1991, 257-285 [= M. Görg (Hg.), Die Väter Israels. Beiträge zur Theologie der Patriarchenüberlieferungen im Alten Testament. FS Scharbert. Stuttgart 1989, 183-210].

Zusammenhänge lassen *Rechtsfindung*⁵⁰ und *-fortbildung*⁵¹ erkennen. Einige Erzählungen scheinen paradigmatische *Fallbeispiele*⁵² zu vermitteln. Von entscheidendem Interesse wäre, ob sich eine hinreichende *Rechtssystematik* ableiten lässt, die eine konsistente Rezeption der rechtlichen Bestimmungen ermöglicht.⁵³

– Drittens: *Beansprucht die Erzählung für bestimmte Rechtstexte Geltung über die erzählte Welt hinaus?* Ist N. Lohfink zuzustimmen, wenn er meint: „Der Pentateuch erzählt nur von göttlichen Rechtssetzungen, er promulgiert sie nicht“⁵⁴? Zielt nicht die rhetorisch-persuasive Anstrengung auf mehreren Ebenen auf die Einhaltung mindestens bestimmter Gebote auch durch die Adressaten der Erzählung?⁵⁵ Beansprucht nicht das ‚Mose-Epitheton‘ (Dtn 34,10-12) mit dessen Einmaligkeit als Propheten die ‚Kanonisierung‘ der durch ihn vermittelten Rechtstexte? Kommt nicht die Erzählung

49 Zur Analyse: R. Sonsino, *Motive Clauses in Hebrew Law*, SBL.DS 45, Chico 1980; weitere Literatur nennt Nasuti, *Identity* 13, Anm. 12.

50 Für die „Rechtsfindungsgeschichten der Tora“ (Lev 24,10-23; Num 9,6-14; 15,32-36; 27,1-11; 36,1-12) s. M. Millard, *Mündlichkeit nach der Schriftlichkeit. Zur Rechtsfindung innerhalb und nach der Tora*, in: C. Hardmeier – R. Kessler – A. Ruwe, *Freiheit und Recht. FS Crüsemann*. Gütersloh 2003, 276-291, bes. 279-283.

51 Exemplarisch sucht D. Volgger, *Israel wird feiern. Untersuchung zu den Festtexten in Exodus bis Deuteronomium*, ATSAT 73, St. Ottilien 2002, „die einzelnen Abschnitte zu den Festtexten jeweils aus ihrem Erzählkontext heraus zu verstehen“ und kann aufweisen, dass diese „nicht unabhängig voneinander und auch nicht unabhängig von ihrem unmittelbaren Kontext ausformuliert wurden“ (298). Für „A Dynamic Understanding of Law“ votiert auch Fretheim, *Law* 190f; zu „Revision of Law within the Pentateuch“ s. ebd. 195-198.

52 C.M. Carmichael, *Law and Narrative in the Bible. The Evidence of the Deuteronomical Laws and the Decalogue*. New York 1985, 313-342, und ders., *The Spirit of Biblical Law*. Athens 1996, 83-104, zeigt in diesem Sinn Verbindungen vom Dekalog zur Urgeschichte und zu Ex 32. – Eine für das Recht ergänzende Funktion aller Erzählungen bemüht sich auch Maimonides im ‚Führer der Unschlüssigen‘ III, 50, aufzuzeigen: „Jede Erzählung, die du in der H. Schrift aufgezeichnet findest, hat einen für die Religion notwendigen Nutzen, und sie dient entweder, um die Wahrheit einer Glaubenslehre zu beweisen, die zu den Grundlehren der H. Schrift gehört, oder um eine sittliche Vollkommenheit zu lehren, damit unter den Menschen kein Unrecht und keine Gewalttätigkeit vorkomme“ (Mose Ben Maimon, *Führer der Unschlüssigen* (Übers. A. Weiss). Buch II und III. Leipzig 1924, 334).

53 Dabei spielt die Diskussion um die Vorrangstellung des Dekalogs eine herausragende Rolle: Vgl. Lohfink, *Unterschied* 87; Crüsemann, *Tora* 409-413; Zenger, *Tora* 288; G. Braulik, *Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog. Studien zum Aufbau von Deuteronomium 12-26*, SBS 145, Stuttgart 1991. – Auch wäre zu bedenken, ob die syntaktische Struktur der Rechtstexte Hinweise für eine Rechtssystematik liefern könnte: J.Z. Wee, *Hebrew Syntax in the Organization of Laws*, *Bib.* 85, 2004, 523-544, bes. 524-537.

54 Lohfink, *Prolegomena* 45.

55 J.W. Watts, *Reading Law. The Rhetorical Shaping of the Pentateuch*, *BiSe* 59, Sheffield 1999, betont im Blick auf den gesamten Pentateuch „the persuasive force of story, list and divine sanction“ (60); dieses Anliegen trifft sicher Richtiges, auch wenn die Zuweisung der drei Aspekte zu den Textbereichen Gen-Ex 19; Ex 20-Num; Dtn kritisch zu sehen ist.

vom Schöpfer des Universums (Gen 1f), der in furchterregender Theophanie Gebote erlässt (Ex 19f), einer sublimen Promulgation derselben gleich?⁵⁶

Vielleicht liegt gerade hier ein Schlüssel zur theologischen Bedeutung der pragmatischen Differenz, die unsere Aufmerksamkeit in den Bann zieht: im Mantel welcher nobler Freiheit uns doch die leidenschaftlich werbenden Einladungen des Einzigen entgegentreten.

Ziel dieses Beitrags war, Fragerichtungen aufzuzeigen, die für die Möglichkeit eines Gesamtverständnisses des Pentateuch mitentscheidend sein dürften. Diese Herausforderung mag Fachkollegen wie mich selbst dazu motivieren, an ihrer Lösung zu arbeiten.⁵⁷

Zitierte Literatur

- R. Alexy, Begriff und Geltung des Rechts. Freiburg i. Br. 1992.
 A. Alt, Die Ursprünge des israelitischen Rechts, BVSGW.PH 86, Leipzig 1934.
 S. Amsler, Les documents de la loi et la formation du Pentateuque, in: A. De Pury (Hg.), Le Pentateuque en Question. Les origines et la composition des cinq premiers livres de la Bible à la lumière des recherches récentes. Genève 1989, 235-257.
 E. Blum, Studien zur Komposition des Pentateuch, BZAW 189, Berlin 1990.
 –, Das sog. „Privilegrecht“ in Exodus 34,11-26: Ein Fixpunkt der Komposition des Exodusbuches? In: M. Vervenne (Hg.), Studies in the Book of Exodus. Redaction – Reception – Interpretation, BEThL 126, Leuven 1996, 347-366.
 H.J. Boecker, Redeformen des Rechtslebens im Alten Testament, WMANT 14, Neukirchen-Vluyn 1970.
 B.G. Boschi, Torah e corpi legislativi nell'Antico Testamento, in: I. Cardellini – E. Manicardi (Hg.), Torah e kerygma: dinamiche della tradizione nella Bibbia. XXXVII Settimana Biblica nazionale (Roma, 9-13 Settembre 2002), RStB, Bologna 2004, 9-23.
 P. Bovati, Ristabilire la giustizia. Procedure, vocabolario, orientamenti, AnBib 110, Rom 1997.

56 Auch unter anderen Rücksichten legt sich eine hohe Einschätzung des rechtlichen Aspekts des Gesamttextes nahe: E. Otto, Wie „synchron“ wurde in der Antike der Pentateuch gelesen? In: F.-L. Hossfeld – L. Schwienhorst-Schönberger, Das Manna fällt auch heute noch. Beiträge zur Geschichte und Theologie des Alten, Ersten Testaments. FS E. Zenger, HBS 44, Freiburg 2004, 470-485, begründet mit den innerpentateuchischen Verschriftungsnotizen, dass „nach der Literaturtheorie des Pentateuch die Gesetze der literarische Kern des Pentateuch sind“ (483). Er ist daher „nicht Erzählung, sondern durch Erzählung gerahmte Tora.“ Ähnlich wertet S. Amsler, Les documents de la loi et la formation du Pentateuque, in: A. De Pury (Hg.), Le Pentateuque en Question. Les origines et la composition des cinq premiers livres de la Bible à la lumière des recherches récentes. Genève 1989, 235-257, 257: „Nos observations nous conduisent à considérer aujourd'hui le Pentateuque plutôt comme une loi, certes complexe, mais au service de laquelle le Pentateuque tout entier s'est constitué, pour donner à cette loi sa vraie portée de révélation vivante de Dieu à son peuple.“

57 Eigene Ansätze dazu möchte ich in einer größeren Untersuchung zur kontextuellen Stellung des Dekalogs im Pentateuch vorlegen.

- G. Braulik, Die Ausdrücke für „Gesetz“ im Buch Deuteronomium, in: ders., Studien zur Theologie des Deuteronomiums, SBAB 2, Stuttgart 1988, 11-38 [= Bib. 51, 1970, 39-66].
- , Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog. Studien zum Aufbau von Deuteronomium 12-26, SBS 145, Stuttgart 1991.
- N. Brieskorn, Rechtsphilosophie, GKP 14, Stuttgart 1990.
- C.M. Carmichael, Law and Narrative in the Bible. The Evidence of the Deuteronomic Laws and the Decalogue. New York 1985.
- , The Spirit of Biblical Law. Athens 1996.
- F. Crüsemann, Der Pentateuch als Tora. Prolegomena zur Interpretation seiner Endgestalt, EvTh 49, 1989, 250-267.
- , Der Exodus als Heiligung. Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Heiligkeitsgesetzes, in: E. Blum – C. Macholz – E.W. Stegemann (Hg.), Die Hebräische Bibel und ihre Nachgeschichte. FS R. Rendtorff. Neukirchen-Vluyn 1990, 117-129.
- , Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes. München 1992.
- D. Daube, Studies in Biblical Law. New York 1969.
- A. Dörner – L. Vogt, Literatursoziologie. Literatur, Gesellschaft, Politische Kultur, wv studium 170, Opladen 1994.
- G. Fischer, Juda und Josef – Wege der Versöhnung, in: ders. – K. Backhaus, Sühne und Versöhnung. Perspektiven des Alten und Neuen Testaments, NEB.Themen 7, Würzburg 2000, 31-37.
- , Zur Lage der Pentateuchforschung, ZAW 115, 2003, (608-616).
- T.E. Fretheim, Law in the Service of Life. A Dynamic Understanding of Law in Deuteronomy, in: B. A. Strawn – N. R. Bowen, A God so Near. Essays on Old Testament Theology. FS Miller. Winona Lake 2003, 183-200.
- E. Gerstenberger, Wesen und Herkunft des „apodiktischen Rechts“ (WMANT 20), Neukirchen-Vluyn 1965.
- , Das 3. Buch Mose. Leviticus, ATD 6, Göttingen 1993.
- K. Grünwaldt, Das Heiligkeitsgesetz in Leviticus 17-26. Ursprüngliche Gestalt, Tradition und Theologie, BZAW 271, Berlin 1999.
- J. Halbe, Das Privilegrecht Jahwes. Ex 34,10-26. Gestalt und Wesen, Herkunft und Wirken in vor-deuteronomischer Zeit, FRLANT 114, Göttingen 1975.
- F.-L. Hossfeld, Der Dekalog. Seine späten Fassungen, die originale Komposition und seine Vorstufen, OBO 45, Freiburg 1982.
- C. Houtman, Der Pentateuch. Die Geschichte seiner Erforschung neben einer Auswertung. Kampen 1994.
- , Das Bundesbuch. Ein Kommentar, DMOA 24, Leiden 1997.
- B.S. Jackson, The Ceremonial and the Judicial: Biblical Law as Sign and Symbol, in: J.W. Rogerson (Hg.), The Pentateuch, BiSe 39, Sheffield 1996, 103-127 [= JSOT 30, 1984, 25-50].
- C. Kahrmann (u. a.), Erzähltextanalyse. Eine Einführung mit Studien- und Übungstexten. Königstein ²1991.
- O. Kaiser, Das Deuteronomium und Platons Nomoi. Einladung zum Vergleich, in: R.G. Kratz – H. Spieckermann (Hg.), Liebe und Gebot. Studien zum Deuteronomium. FS L. Peritt. Göttingen 2000, 60-79.
- E. Kausch, Die gesellschaftlichen Funktionen des Rechts, in: D. Grimm (Hg.), Einführung in das Recht, UTB 1362, Heidelberg 1985, 1-39.
- K. Koch, Art. „Gesetz I. Altes Testament“, TRE 13, 1984, 40-52.
- M. Konkel, Was hörte Israel am Sinai? Methodische Anmerkungen zur Kontextanalyse des Dekalogs, in: C. Frevel u.a. (Hg.), Die Zehn Worte. Der Dekalog als Testfall der Pentateuchkritik, QD 212, Freiburg i. Br. 2005, 11-42.

- B.M. Levinson*, Deuteronomy and the Hermeneutics of Legal Innovation. Oxford 1997.
- G. Liedke*, Gestalt und Bezeichnung alttestamentlicher Rechtssätze. Eine formgeschichtlich-terminologische Studie, WMANT 39, Neukirchen-Vluyn 1971.
- N. Lohfink*, Die *ḥuqqîm ûmišpāîm* im Buch Deuteronomium und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1, in: ders. (Hg.), Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur II, SBAB 12, Stuttgart 1991, 229-256 [= Bib. 70, 1989 1-30].
- , Dtn 12,1 und Gen 15,18: Das dem Samen Abrahams geschenkte Land als der Geltungsbereich der deuteronomischen Gesetze, in: ders. (Hg.), Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur II, SBAB 12, Stuttgart 1991, 257-285 [= M. Görg (Hg.), Die Väter Israels. Beiträge zur Theologie der Patriarchenüberlieferungen im Alten Testament. FS Scharbert. Stuttgart 1989, 183-210].
- , Kennt das Alte Testament einen Unterschied von „Gebot“ und „Gesetz“? Zur bibeltheologischen Einstufung des Dekalogs, in: ders., Studien zur biblischen Theologie, SBAB 16, Stuttgart 1993, 206-238 [= JBTh 4, 1989, 63-89].
- , Das deuteronomische Gesetz in seiner Endgestalt – Entwurf einer Gesellschaft ohne marginale Gruppen, in: ders., Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur III, SBAB 20, Stuttgart 1995, 205-218 [= BN 51, 1990, 25-40].
- , Prolegomena zu einer Rechtshermeneutik des Pentateuch, in: G. Braulik (Hg.), Das Deuteronomium, ÖBS 23, Frankfurt a. M. 2003, 11-55.
- , Reading Deuteronomy 5 as Narrative, in: B.A. Strawn – N.R. Bowen (Hg.), A God So Near. Essays in Old Testament Theology. FS P.D. Miller. Winona Lake 2003, 261-281.
- M. Martinez – M. Scheffel*, Einführung in die Erzähltheorie. München 2000.
- M. Millard*, Mündlichkeit nach der Schriftlichkeit. Zur Rechtsfindung innerhalb und nach der Tora, in: C. Hardmeier – R. Kessler – A. Ruwe, Freiheit und Recht. FS Crüsemann. Gütersloh 2003, 276-291.
- P.D. Miller*, The Place of the Decalogue in the Old Testament Law, Interp. 43, 1989, 229-242.
- Mose Ben Maimon*, Führer der Unschlüssigen (Übers. A. Weiss). Buch II und III. Leipzig 1924.
- F. Müller – R. Christensen*, Juristische Methodik I. Grundlagen Öffentliches Recht. Berlin 2004.
- H.P. Nasuti*, Identity, Identification, and Imitation: The Narrative Hermeneutics of Biblical Law, JLR 4, 1986, 9-23.
- E. Otto*, Theologische Ethik des Alten Testaments, KTW 3,2, Stuttgart 1994.
- , Gesetzesfortschreibung und Pentateuchredaktion, ZAW 107, 1995, 373-392.
- , Art. „Recht/Rechtstheologie/Rechtsphilosophie I. Recht/Rechtswesen im Alten Orient und im Alten Testament“, TRE 28, 1997, 197-209.
- , Das Deuteronomium. Politische Theologie und Rechtsreform in Juda und Assyrien, BZAW 284, Berlin 1999.
- , Rechtshermeneutik in der Hebräischen Bibel. Die innerbiblischen Ursprünge halachischer Bibelauslegung, ZAR 5, 1999, 75-98.
- , Recht und Ethos in der ost- und westmediterranen Antike. Entwurf eines Gesamtbildes, in: M. Witte (Hg.), Gott und Mensch im Dialog. FS O. Kaiser, BZAW 345/1, Berlin 2004, 91-109.
- , Wie „synchron“ wurde in der Antike der Pentateuch gelesen? In: F.-L. Hossfeld – L. Schwienhorst-Schönberger, Das Manna fällt auch heute noch. Beiträge zur Geschichte und Theologie des Alten, Ersten Testaments. FS E. Zenger, HBS 44, Freiburg 2004, 470-485.
- D. Patrick*, The First Commandment in the Structure of the Pentateuch, VT 45, 1995, 107-118.
- G. Ries*, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums, MBPF 76, München 1983.
- A. Rofé*, Introduction to the Composition of the Pentateuch, BiSe 58, Sheffield 1999.
- A. Ruwe*, „Heiligkeitgesetz“ und „Priesterschrift“. Literaturgeschichtliche und rechtssystematische Untersuchungen zu Leviticus 17,1-26,2, FAT 26, Tübingen 1999.

- L. *Schwienhorst-Schönberger*, Das Bundesbuch (Ex 20,22-23,33). Studien zu seiner Entstehung und Theologie, BZAW 188, Berlin 1990.
- R. *Scoralick*, Gottes Güte und Gottes Zorn. Die Gottesprädikationen in Ex 34,6f und ihre intertextuellen Beziehungen zum Zwölfprophetenbuch, HBS 33, Freiburg i. Br. 2002.
- J.P. *Sonnet*, Le Sinai dans l'événement de sa lecture. La dimension pragmatique d'Ex 19-24, NRT 111, 1989, 321-344.
- R. *Sonsino*, Motive Clauses in Hebrew Law, SBL.DS 45, Chico 1980.
- S. *Strömholm*, Allgemeine Rechtslehre, UTB 619, Göttingen 1976.
- Thomas von Aquin*, Das Gesetz. I-II 90-105, DThA 13, Heidelberg 1977.
- K. *Töchterle*, Literaturtheorie von der griechischen Antike bis zur Romantik, in: M. Sexl (Hg.), Einführung in die Literaturtheorie, UTB 2527, Wien 2004, 35-65.
- J. *Vermeylen*, Un programme pour la restauration d'Israël. Quelques aspects de la loi dans le Deutéronome, in: C. Focant (Hg.), La loi dans l'un et l'autre testament, LeDiv 168, Paris 1997, 45-80.
- D. *Volgger*, Israel wird feiern. Untersuchung zu den Festtexten in Exodus bis Deuteronomium, AT-SAT 73, St. Ottilien 2002.
- V. *Wagner*, Rechtssätze in gebundener Sprache und Rechtssatzreihen im israelitischen Recht. Ein Beitrag zur Gattungsforschung, BZAW 127, Berlin 1972.
- J.Z. *Wee*, Hebrew Syntax in the Organization of Laws, Bib. 85, 2004, 523-544.
- M. *Weinfeld*, The Uniqueness of the Decalogue and Its Place in Jewish Tradition, in: G. Levi (Hg.), The Ten Commandments in History and Tradition. Jerusalem 1990, 1-44.
- A. *Welch*, A Biblical Law Bibliography, TST 51, Lewiston 1990.
- , A Biblical Law Bibliography – 1997 Supplement, ZAR 3, 1997, 207-243.
- C. *Westermann*, Theologie des Alten Testaments in Grundzügen, GAT 6, Göttingen ²1985.
- E. *Zenger*, Wie und wozu die Tora an den Sinai kam: Literarische und theologische Beobachtungen zu Exodus 19-34, in: M. Vervenne (Hg.), Studies in the Book of Exodus. Redaction – Reception – Interpretation, BETHL 126, Leuven 1996, 265-288.
- , (Hg.), Einleitung in das Alte Testament, KStTh 1,1, Stuttgart ⁵2004.
- R. *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, SRJS 111, München ²1991.